

## **STADT GEISENFELD**

Die Stadt Geisenfeld erlässt aufgrund § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

### **Satzung zur 2. Änderung der Satzung über Erschließungsbeiträge der Stadt Geisenfeld Erschließungsbeitragssatzung (EBS)**

#### **§ 1**

§ 2 Abs. 5 der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) wird ersatzlos gestrichen.

#### **§ 2**

§ 3 der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) erhält folgende Fassung:

#### **§ 3**

##### **Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird mit Ausnahme des Straßenentwässerungsanteils (Absatz 2) nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand für den Straßenentwässerungsanteil (Kanäle und Regenentlastungsbauwerke) wird über einen Einheitssatz ermittelt, der den durchschnittlichen anteiligen Aufwendungen der Stadt für die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (ohne Straßensinkkästen mit Einläufen) entspricht. Der Einheitssatz entspricht den Kosten für einen laufenden Meter Kanal (mittlerer Durchmesser, mittlere Verlegungstiefe) zuzüglich eines Zuschlages für Sonderbauwerke (Regenentlastungsbauwerke). Der Einheitssatz beträgt für jeden laufenden Meter Fahrbahn:

- |   |           |
|---|-----------|
| a) bei Straßenentwässerung im Mischsystem | 108,01 €, |
| b) bei Straßenentwässerung im Trennsystem | 120,79 €. |

3) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Stadt kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.

4) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 9) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung hergehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 5) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

#### **§ 4**

Die Änderungssatzung tritt zum 01.06.2013 in Kraft.

Geisenfeld, 26.04.2013  
Stadt Geisenfeld

Gez.

Christian Staudter  
1. Bürgermeister